

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 33

30. November 2023

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf von Herrn Otto Frey	349
2.	Nachruf von Herrn Peter Bauer	350
3.	Veröffentlichungen der bereits vereinbarten Termine zu den Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land im Jahr 2024	351
4.	Manövermeldung	352
5.	Manövermeldung	353
6.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	354
7.	Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2023	355/356
8.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	357
9.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	358
10.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	359
11.	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des Kreismuseums des Landkreises Straubing-Bogen (Museumssatzung)	360/361
12.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreismuseums des Landkreises Straubing-Bogen (Museumsgebührensatzung)	362/364
13.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Weinberg I“ in einen namenlosen Graben durch die Stadt Bogen, Landkreis Straubing- Bogen	365/367
14.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	368
15.	Einladung zur 7. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2023	369

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen**
trauert um



Herrn Otto Frey

Otto Frey war von 1945 bis zu seinem Ruhestandseintritt im Jahr 1990 beim Landkreis Straubing-Bogen beschäftigt. Er war zu Beginn als Kämmerer in der Kreiskasse Mallersdorf tätig. Ab dem Jahr 1973 war Herr Frey Leiter der Liegenschaftsverwaltung des Landratsamtes Straubing-Bogen. Otto Frey war ein äußerst verlässlicher, treuer Mitarbeiter und eine tragende Säule des Landratsamtes. Seine enorme Fachkompetenz, große Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit zeichneten ihn während seiner langjährigen Tätigkeit stets aus. Aufgrund seiner freundlichen Art und seiner Hilfsbereitschaft war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind Herrn Frey zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Der Landkreis Straubing-Bogen trauert um

Herrn Peter Bauer

Bürgermeister a.D. der Gemeinde Irlbach



Peter Bauer war von 2008 bis 2020 erster Bürgermeister der Gemeinde Irlbach und insgesamt 30 Jahre kommunalpolitisch tätig.

Während dieser Zeit forcierte Peter Bauer zahlreiche herausragende Projekte in seiner Heimatgemeinde. Seine besonderen Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung und sein großes kommunalpolitisches Engagement wurden 2021 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze gewürdigt.

Mit Respekt und Dankbarkeit werden wir das Wirken und die Leistung von Peter Bauer stets in bester Erinnerung behalten.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Josef Laumer, Landrat

Veröffentlichungen der bereits vereinbarten Termine zu den Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land im Jahr 2024

DI

05.03.2024 1. Sitzung der Verbandsversammlung 2024

16:00 Uhr | Straubing, Sitzungssaal des ZAW-SR

DO

11.07.2024 2. Sitzung der Verbandsversammlung 2024

16:00 Uhr | Straubing, Sitzungssaal des ZAW-SR

DO

21.11.2024 3. Sitzung der Verbandsversammlung 2024

16:00 Uhr | Straubing, Sitzungssaal des ZAW-SR

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 49 – 50, ELSA eFP LITAUEN“, mobile und stationäre Kräfte inkl. Rettungsstation (Verlegeübung/Marsch)

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting - Gemeinde Feldkirchen – Gemeinde Paitzkofen – Gemeinde Altenbuch – Landkreis Straubing-Bogen – Landkreis Dingolfing-Landau – Landkreis Deggendorf

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß im oben genannten Übungsraum.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt. Ein Großraum- und Schwerlasttransport (Bergekran) kommt zum Einsatz. Die Rettungsstation (Container) wird im Bereich Paitzkofen betrieben. In der Zeit von 11.12.2023 bis 14.12.2023 finden Nachtmärsche im Übungsraum statt.

Zeit:

04.12. – 15.12.2023

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.



Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

1./ Panzergrenadierbataillon 112, Bodenmaier Straße 66, 94209 Regen

Art und Name:

Truppenübung „Wolperdinger 2023“ (Verlege- und Gefechtsstandübung Vers/UstgKp 112)

Übungsraum:

Landkreis Regen – Landkreis Deggendorf – Landkreis Straubing-Bogen – Landkreis Dingolfing-Landau – Landkreis Freyung-Grafenau – Landkreis Rottal-Inn

Voraussichtliche Ballungsräume:

Frontenhausen (Landkreis Dingolfing-Landau) – Eichendorf (Landkreis Dingolfing-Landau) – Auerbach (Landkreis Deggendorf) – Höllberg (Landkreis Deggendorf)

Besonderheiten:

Die Übungsteilnehmer marschieren auf öffentlichen Straßen und beziehen Räume.

Zeit:

04.12. – 06.12.2023

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üübenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Aufesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.


Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte/-innen zu der am

**Donnerstag, 30.11.2023, 16.00 Uhr,
im Seminarraum 2 + 3
der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungen GmbH, SAUV**

stattfindenden 4. Verbandsversammlung 2023 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Tagesordnung

(öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.10.2023;**
- 2. Berufliche Oberschule, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule;**
Hier: Entscheidung über die Zustimmung für die Einführung des Ausbildungszweigs „Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“ zum Schuljahr 2024/25
- 3. Änderung der Geschäftsordnung;**
Hier: Erhöhung der Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen für Bauzwecke (Anlage)
- 4. Mitteilungen und Anfragen**

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Ascha-Falkenfels folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 385.500,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf 305.900,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 festgesetzt auf 79 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 3.872,1519 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Mitterfels, 09.11.2023
Schulverband Ascha-Falkenfels

Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, 09.11.2023
Schulverband Ascha-Falkenfels

Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Haselbach
Gemarkung: Haselbach
Flur-Nr.: 652
Bauort: Kleinay 1
Bauvorhaben: Anbau einer Garage an die bestehende landwirtschaftliche Mehrzweckhalle
(Ersatzbau)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 22.11.2023 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 22.11.2023
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Schneider
Regierungsinspektor

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3415015483
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Mechtilde Hartl

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

21.02.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 21.11.2023

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr.3412020346
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Paula Berger

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

21.02.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 21.11.2023

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 17 i.V.m 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES KREISMUSEUMS DES
LANDKREISES STRAUBING-BOGEN (MUSEUMSSATZUNG)**

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Straubing-Bogen betreibt das Kreismuseum Bogenberg als öffentliche Einrichtung mit Sitz unter der Anschrift: Bogenberg 12, 94327 Bogen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Landkreis Straubing-Bogen verfolgt mit seinem Kreismuseum Bogenberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch Pflege und Förderung der Kunst und Kultur sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Landkreis ist mit dem Kreismuseum selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Kreismuseums dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreismuseums.

§ 3 Zweck des Museums

Die Verwirklichung des Museumszwecks erfolgt im Einzelnen durch:

- a) Erhalt, Erweiterung und Dokumentation der kunst- und kulturhistorischen Sammlung des Kreismuseums,
- b) Erschließung, Ausstellung und Vermittlung der materiellen und immateriellen Kunst- und Kulturgüter des Landkreises Straubing-Bogen,
- c) museumspädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und weitere Zielgruppen.

Das Museum ist ein Lern- und Bildungsort sowie kulturelle und inklusive Begegnungsstätte für alle interessierten Bevölkerungsgruppen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Landratsamt Straubing-Bogen festgesetzt und auf der Homepage sowie am Eingang des Museums durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5 Benutzung

1. Das Museum kann während der Öffnungszeiten von allen Interessenten besichtigt werden.
2. Für Garderobe steht ein Kleiderständer zur Verfügung. Mäntel und Jacken können in die Ausstellung mitgenommen werden. Sperrige Gegenstände können an der Kasse abgegeben werden.
3. Das Rauchen in den Museumsräumen und das Mitbringen von Hunden (mit Ausnahme von Assistenzhunden) sind untersagt.

4. Ausstellungsexponate dürfen nicht berührt, beschädigt oder mitgenommen werden. Benutzt werden dürfen die eigens ausgewiesenen Mitmachstationen. Andere Personen dürfen nicht behindert oder belästigt werden.
5. Die Aufsichtspflicht für minderjährige Besucher verbleibt bei den begleitenden Erwachsenen.
6. Fotografieren ohne Blitzlicht und Filmen für private Zwecke ist erlaubt.
7. Mitnahme und Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Eine Ausnahme davon ist die Museumswerkstatt im Dachgeschoss zu gesonderten Anlässen.
8. Ausgeliehene Audioguide-Geräte und GPS-Geräte sind pfleglich zu behandeln und müssen zurückgegeben werden. Andernfalls behält sich der Landkreis Straubing-Bogen als Museumsträger vor, vom Entleiher Schadensersatz zu fordern.
9. Die Gäste haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten. Kommt ein Gast den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht nach oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal des Museums verweisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

§ 6 Haftung

1. Die Museumsbesucher haften für die Beschädigung oder Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Teilnahme an museumspädagogischen Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Kreismuseum Bogenberg haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden, die bei der Teilnahme oder Durchführung der Veranstaltungen entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch Vertreter oder Erfüllungshelfen des Landkreises Straubing-Bogen. Die Teilnehmer stellen den Landkreis Straubing-Bogen von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Teilnehmer verursacht wurden.
3. Die Benutzung des Kreismuseums und seiner Angebote geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet dem Gast für Verlust und Beschädigung der abgegebenen Gegenstände nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe sowie des Aufsichtspersonals, jedoch keinesfalls für den Tascheninhalt.
4. Für Personen- oder Sachschäden, die dem Besucher durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis nicht.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Fundgegenstände

1. Gegenstände, welche in den Räumlichkeiten des Kreismuseums gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Bei Verwahrung von Fundsachen haftet der Landkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Straubing, den

Josef Laumer
Landrat



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 folgende Satzung:

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES KREISMUSEUMS DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN (MUSEUMSGEBÜHRENSATZUNG)

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für die Nutzung des Museums Bogenberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind von den Gästen beim Eintritt in das Museum bzw. vor Beginn der Führung zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühr wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt. Für größere Besuchergruppen (z.B. Schulklassen oder Vereine) kann eine Kostenrechnung mit anschließender Überweisung vereinbart werden. Die Gästeanzahl ist hierfür zu dokumentieren.

§ 2 Kosten der Benutzung

1. Die Benutzungsgebühren werden beim Betreten des Museums gemäß den Vorgaben dieser Gebührensatzung festgesetzt.
2. Für eine Führung durch das Museum werden die Gebühren nach § 5 festgesetzt.
3. Für museumspädagogische Veranstaltungen werden die Gebühren nach § 6 festgesetzt.

§ 3 Eintrittsgebühren

Für den Eintritt in das Museum werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwachsene Personen	3,00 Euro
b) Ermäßigt (Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Studierende, Personen mit Gästekarte und mit Ehrenamtskarte, Personen im Rentenalter ab 65 Jahren)	1,50 Euro
c) Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schulklassen je Schüler	1,50 Euro
d) Familienkarte	6,00 Euro
e) Familienkarte für Inhaber der Ehrenamtskarte	3,50 Euro
f) Leihgebühr Audioguide	1,00 Euro
g) Eintritt zur Sonderöffnung des Weihnachtsmarktes am Bogenberg	1,00 Euro

§ 4 Freier Zutritt

Freien Eintritt ins Kreismuseum erhalten:

- a) Medienvertreter,
- b) Gästeführer,
- c) geladene Gäste bei Ausstellungseröffnungen und anderen Veranstaltungen,
- d) Personen mit Gästekarte „Erlebnis PLUS Card“,
- e) Multiplikatoren im Bildungsbereich,
- f) Gäste mit Museums-Gutscheinen,
- g) Begleitpersonen von Schwerbehinderten.

Am internationalen Museumstag ist der Eintritt ins Museum gebührenfrei.

§ 5 Museumspädagogische Angebote

Das Kreismuseum bietet wechselnde Angebote für Schulklassen und Kindergruppen an. Für den außerschulischen Bereich bietet das Kreismuseum ebenso wechselnde Angebote an. Das Programm wird auf der Homepage sowie durch Auslage an der Kasse des Museums bekannt gegeben.

Kategorie	Anzahl der Teilnehmer	Gebühr
Führungen zzgl. Eintritt	bis 30 Personen pro Führer	30,00 Euro/Führung
Führungsgebühr für Schulklassen/Jugendgruppen/Behindertengruppen zzgl. Eintritt	bis 30 Personen pro Führer	15,00 Euro/Führung
Führungen für Deutschklassen, Integrations- und Übergangsklassen zzgl. Eintritt	bis 30 Personen pro Führer	15,00 Euro/Führung
Themenführungen mit Praxisteil bis 2 Stunden (Schulen/Kindergärten/Behinderte)		4,00 Euro/Person
Themenführungen mit Praxisteil bis 3 Stunden (Schulen/Kindergärten/Behinderte)		6,00 Euro/Person
Geocaching bis 2 Stunden (Schulen/Kindergärten/Behinderte)		6,00 Euro/Person
Geocaching bis 2 Stunden		8,00 Euro/Person
Kindergeburtstage zzgl. Eintritt		85,00 Euro/Veranstaltung
Ferienangebote bis 2 Stunden		6,00 Euro/Person
Seniorenprogramme bis 2 Stunden		4,00 Euro/Person
Kultur und Kaffee für Senioren		7,00 Euro/Person

§ 6 Museums-Gutscheine

Der Erwerb von Gutscheinen im Wert von den in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren ist vor Ort im Museum möglich. Die Gutscheine sind für die jeweilige Kategorie einzulösen. Die Barauszahlung der Gutscheine ist nicht möglich, ebenso die Auszahlung von Differenzbeträgen bei Einlösung in einer geringwertigeren Kategorie.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Straubing, den

Josef Laumer
Landrat

ⁱ Multiplikatoren sind Vertreter von Bildungseinrichtungen, Publikationsorganen und Medien, welche Fachinformationen, Fachwissen, Forschungsergebnisse und Lehrmeinungen weitergeben und damit zur Verbreitung von Wissen und Forschung beitragen.

Az.: 21-6411/2

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Weinberg I“ in einen namenlosen Graben durch die Stadt Bogen, Landkreis Straubing-Bogen“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **08.12.2023 – 28.12.2023** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/public/download-shares/uFjka1gQCizLLLFrD7yv86hRjeT8uvPD>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

08.12.2023-28.12.2023

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **01.12.2023** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabensträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Stadt Bogen einsehbar sein.

Straubing, 27.11.2023
gez. Groß

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Sankt Englmar
Gemarkung: Sankt Englmar
Flur-Nr.: 393/5
Bauort: Am Anger 38
Bauvorhaben: Umbau/Erweiterung Foyer + Umbau/Erweiterung Zimmer + Teilabbruch einer Garage Wellnesshotel
Angerhof

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 27.11.2023 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 27.11.2023
Landratsamt Straubing-Bogen

Wagner
Verwaltungsobersinspektor

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Dienstag, den 05.12.2023, um 17:00 Uhr im
Technologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, 94315 Straubing (Raum: Bogenberg)**

stattfindenden 7. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2023 ein. Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Verbandsversammlung vom 17.10.2023
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Straßenwidmung - Nachtrag öffentlich-rechtliche Verträge
5. Ladeinfrastruktur E-Mobilität
6. TGZ Erweiterung - Ausschreibung der Bauleistungen
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2022
8. Behandlung des Jahresverlustes, Verlustvortrag 2018
9. Beteiligungsbericht BioCampus Straubing GmbH 2022
10. Entlastung der Verbandsvorsitzenden für das Geschäftsjahr 2022
11. Wirtschaftsplan 2024
12. Mitteilungen

Die Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkt 4 - 11 aus dem öffentlichen Teil sind beigelegt.



Markus Pannermayr
Verbandsvorsitzender
und Oberbürgermeister